

Anweisung

zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung,

vom 1. Juni 1891.

Zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-B. S. 261), betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, wird folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§ 107—114 der Gewerbe-Ordnung.)

I.

Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern“, welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter“ angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstätten, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.